

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2009

Nr. 2009/1119

Einwohnergemeinde Rickenbach: Teil-GEP Industrie-West, Uelismatt / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Rickenbach reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) über das Gebiet Industrie West, Uelismatt (Teil-GEP Industrie West, Uelismatt) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Nutzungsplan, Situation 1:2'000
 - Bericht Nutzungsplan GEP.
- 1.2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rickenbach genehmigte den Teil-GEP am 16. Februar 2009 und beschloss die öffentliche Auflage. Da während der öffentlichen Auflage vom 26. Februar 2009 bis 27. März 2009 keine Einsprachen eingereicht wurden, gilt der Teil-GEP definitiv als von der Gemeinde genehmigt.

2. Erwägungen

- 2.1 Mit RRB Nr. 2008/261 vom 26. Februar 2008 hat der Regierungsrat den GEP der Gemeinde Rickenbach genehmigt. Im Zusammenhang mit grösseren Bauvorhaben im Gebiet Industrie West, Uelismatt, müssen gegenüber dem GEP Anpassungen im Entwässerungskonzept sowie in der Leitungsführung von geplanten Kanalisationsleitungen vorgenommen werden. Zudem müssen infolge der geplanten Entlastung Region Olten (ERO) gemäss GEP bei geplanten wie auch bestehenden Abwasseranlagen Anpassungen vorgenommen werden. Alle diese Änderungen sind im vorliegenden Teil GEP Industrie West, Uelismatt, enthalten.
- 2.2 Der Teil-GEP Industrie West, Uelismatt, ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912):

- 3.1 Der Teil-GEP Industrie West, Uelismatt der Einwohnergemeinde Rickenbach, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Für die Genehmigung von Bauprojekten für Abwasseranlagen gemäss dem hiermit genehmigten Teil-GEP ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.3 Die Unterquerung der Bahnlinie ist in Absprache mit der SBB zu projektieren und deren Bewilligungsverfahren einzuhalten.
- 3.4 Das Bauprojekt und die Ausführung des Regenklärbeckens (RKB) mit den zugehörigen Leitungen ist mit den Planungen und dem Bau der ERO zu koordinieren.
- 3.5 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Rickenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 und Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
Total	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach, mit 2 Dossiers genehmigter GEP-Unterlagen und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Rickenbach, 4613 Rickenbach

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen: Rickenbach: Genehmigung
Teil-GEP Industrie West, Uelismatt.")